

PHILIPP VON ZESEN, SÄMTLICHE WERKE XV/2



AUSGABEN DEUTSCHER LITERATUR  
DES XV. BIS XVIII. JAHRHUNDERTS

herausgegeben von Hans-Gert Roloff

PHILIPP VON ZESEN  
SÄMTLICHE WERKE

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

1987

PHILIPP VON ZESEN  
SÄMTLICHE WERKE

unter Mitwirkung von  
ULRICH MACHÉ UND VOLKER MEID

herausgegeben von  
FERDINAND VAN INGEN

FÜNFZEHNTER BAND, ZWEITER TEIL  
HISTORISCHE SCHRIFTEN

bearbeitet von  
FERDINAND VAN INGEN

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

1987

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Zesen, Philipp von:**

Sämtliche Werke / Philipp von Zesen. Unter Mitw. von Ulrich Maché u. Volker Meid hrsg. von Ferdinand van Ingen. — Berlin ; New York : de Gruyter

NE: Zesen, Philipp von: [Sammlung]

Bd. 15. Historische Schriften / bearb. von Ferdinand van Ingen.  
Teil 2 (1987).

(Ausgaben deutscher Literatur des XV. [fünfzehnten] bis  
XVIII. Jahrhunderts ; 121)

ISBN 3-11-011377-5

NE: Ingen, Ferdinand van [Bearb.]; GT



Copyright 1987 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30.  
Printed in Germany — Alle Rechte des Nachdrucks, einschließlich des  
Rechts der Herstellung von Photokopien — auch auszugsweise —  
vorbehalten.

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30  
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

Filips von Zesen  
Niederländischer

Leue :

Das ist /  
Kurtzer / doch grundrichtiger  
Entwurf

Der innerlichen Gestalt und  
Beschaffenheit

Des Stadt-wesens  
der sieben Vereinigten  
Niederländer :

Darinnen desselben Altertuhm /  
Uhrsprung / Zuwachs / und endliche  
festgesetzte Vollkommenheit / wie auch Erhal-  
tung beschrieben / ja beides aus alten / und  
neuen Geschichten / auch andern Zeugnis-  
sen bewähret / und beweislich  
gemacht wird.

---

Gedruckt zu Nürnberg/  
auf Kosten Johan Hofmans / Buchs  
und Kunst-händlers / im 1677. Jahr.



FILIPS VON ZESEN  
NIEDERLÄNDISCHER  
LEUE:

DAS IST /  
KURTZER / DOCH GRUNDRICHTIGER  
ENTWURF  
DER INNERLICHEN GESTALT UND  
BESCHAFFENHEIT  
DES STAHT-WESENS  
DER SIEBEN VEREINIGTEN  
NIEDERLÄNDER:

DARINNEN DESSELBEN ALTERTUHM /  
UHRSPRUNG / ZUWACHS / UND ENDLICHE  
FESTGESETZTE VOLKOMMENHEIT / WIE AUCH ERHAL-  
TUNG BESCHRIEBEN / JA BEIDES AUS ALTEN / UND  
NEUEN GESCHICHTEN / AUCH ANDERN ZEUGNÜS-  
SEN BEWÄHRET / UND BEWEISLICH  
GEMACHT WIRD.

---

GEDRUCKT ZU NÜRNBERG /  
AUF KOSTEN JOHAN HOFMANS / BUCH-  
UND KUNST-HÄNDLERS / IM 1677. JAHR.



<3>

Der Höchstpreißwürdigen  
Deutschgesinten Genossenschaft  
sämtlicher  
Liljen-Zunft /

absonderlich aber Derselben  
Höchstansehnlichen Mitge-  
nossen / 5

Dem H. Herlichen /  
Dem H. Fröhlichen /  
Dem H. Trachtenden 10  
und

Dem H. Unschuldigen /  
wiedmet /  
in hiesiger hand vol papieres /  
Diesen 15  
Niederdeutschen Leuen /  
samt seinem Hertzen und Vermögen /  
ihr treuverbundnes Mitglied /  
Der Färtige. <4>

DEr Herrlich ging / der Fröhlich rang / Unschuld'ig  
litte

von Dem / der Ihn / aus Suden her / so frech bestritte /  
der tapfre Leu / der nun / wie vor / die Betau schützt:  
5 und seinen Staht / mit macht und raht / aufs neue stützt:

Der komt alhier / durch dis Papier / aus seinem Låger /  
zur Lilienzunft / zu sprechen an / vier Liljentråger;  
die nåher seind / als Jener pflag / der Liljen ahrt /  
und derer wink / mit Sanftmuht nur / ihr Volk geschaart.

10 Er hoft zu sein / ein lieber Gast / bei diesen Liljen;  
drüm wûnscht er auch / daß keine Faust sie mag vertilgen;  
daß Herrlich sie / daß Fröhlich sie / in Unschuld blühn /  
und manche Zucht / und manche Frucht / mit ruhm erziehn!

Geschrieben in der Gebuhrtsstadt der Deutschgesinneten  
15 Genossenschaft / Hamburg / an eben dem tage / da  
der HErr der Herlichkeit Fröhlich / nach seinem  
Unschuldigen Leiden und Sterben / wieder aufer-  
standen / im 1676. jahre nach desselben gebuhrt / nach  
der Stiftung aber gemeldter Genossenschaft im 33. <5>

## Dem Leser.

ES ist schohn eine zimliche zeit verlauffen / daß ich / auf  
anhalten vieler vornehmen Leute / die feder anzusetzen  
beschlossen / nicht allein der nunmehr Vereinigten sie-  
ben Niederländer so hochberühmtes Stahtswesen kürzt- 5  
lich / doch ausführlich / zu beschreiben; sondern auch  
zugleich zu erweisen / wie der Betauer zwar vielmahls  
gedrúkte / doch niemahls unterdrúckte immerwährende  
Freiheit / indem sie fast allezeit / vom ersten begin dieses  
weltberühmten Volkes an / auf einerlei weise gehandhabet 10  
worden / sich aus den allernugestúhmesten wällen / die teils  
vor alters durch der Róhmer fast <6> unüberwindliche / teils  
zu unserer vâter zeiten durch der Spanier fast unertrágliche  
nicht geringe macht / erreget worden / endlich einmahl  
erhoben / und in den hafener glúkseeligen stille angelândet 15  
sei. Weil es aber eine sache von so hoher wúchtigkeit und  
folge zu sein schiene / daß sie nicht allein einen gantzen  
Menschen auf eine nicht geringe zeit / sondern auch andere  
hierzu gehörige mittel / zu denen man nicht auf einmahl /  
sondern von zeit zu zeit gelangen muste / nohtwendig 20  
erforderte; so hat solches eher nicht / als diesen nunmehr  
fast verschlichenen winter / da mir das glúke beides ge-  
legenheit / und mußte darzu verliehen / können zu werke  
gerichtet werden.

Ich mus zwar gestehen / daß ich mich schohn vor drei 25  
jahren gesetzt / <7> den Anfang zu diesem mühsamen  
werke zu machen. Aber ich hatte kaum acht tage gesâssen /

als das glük den stuhl / den es mir so vielmahls verrückt /  
 fast wider meinen willen / schohn wiederüm unter mir weg-  
 nahm / und mich an den Hochfürstlichen Anhaltischen  
 Hof / dahin ich dazumahl von Amsterdam aus abgesandt  
 5 worden / zu ziehen befahle / dergestalt daß ich / anderer  
 obliegenden verrichtungen wegen (die sich überdas aus  
 zustoßenden ungelegenheiten / sonderlich durch den tod  
 des Herrn Burgermeister Bakkers / meines großen  
 Gönners / länger verzogen / als wir alle gehoffet) meinen  
 10 gemeldten Vorsatz fast gar in vergesligkeit gestellet; wo  
 mich dessen Ihre Durchleuchtigkeit / die weltberühmte  
 wohl recht königliche Fürstin Elisabet / welche die Weis-  
 <8>heit und Tugend / Gelehrtheit und Gottesfurcht zu ihrer  
 eignen Wohnung erkohren / unter andern Ihren klugsinni-  
 15 gen reden / da Sie mich so hoch begnädigte / daß ich  
 die ehre hatte / Ihrer Durchl. bei währendem Reichstage  
 untertänigst aufzuwarten / durch ein gespräche vom  
 Stahtswesen der Vereinigten Niederländer / son-  
 derlich von der macht / und freiheit der Stadt Amster-  
 20 dam / gleichsam wieder erinnert; ja nicht allein erinnert /  
 sondern auch / durch allerhand scharfsinnige reden von  
 Stahtsgeschäften / noch weit mehr lüstern gemacht / die  
 Geheimnisse dieses Stahts bester massen zu untersuchen /  
 und zu papiere zu bringen. Welches auch stracks / und von  
 25 stunden an geschehen were / wo mich die ungelegenheit  
 des orts so wohl / als der zeit / nicht zurükke gehalten <9>

Nuhnmehr aber ist dasselbe mit der hülfe Gottes glüklich  
 volendet / dessen anfang so unglüklich / als schwer / zu  
 sein schien. Nuhn hat meine feder / nach langem stilstande /  
 30 den gantzen ümkreis des Himmels gemässen / und die  
 Stahtsgeschäfte der sieben großen Lampen / ich wil sagen  
 der uhralten Betauer uhraltens von den Röhmern selbst so

hochgewürdigtes / zusamt dem unlängst daraus entsprossen  
 Stahstswesen der Vereinigten sieben Nieder-  
 länder / beschrieben. Und hierzu hat mir nicht allein der  
 Grosse Hugo von Groht / was das alte Stahstswesen der  
 alten Betauer betrifft / schriftliche Anleitung gegeben / 5  
 sondern auch eben dieselbe vom itzigen Stahst ein Büchlein /  
 welches von seinem ungenanten Verfasser COMMENTA-  
 RIOLUS DE STATU FÆDERA-〈10〉TI BELGII genennet  
 worden / und mir der Hoch-edelgebohrne Herr von Tau-  
 ben / Herr zu Pajak und Tuhmherr zu Magdeburg / die 10  
 Krohne des gelehrten Liefländischen Adels / im verlauffen-  
 nen jahre auf seinem gemeldten adlichen Sitze / zuerst  
 gezeigt; nachmahls aber der weitberühmte Herr Johan  
 Blau / den die Stadt Amsterdam / seiner rühmlichen ge-  
 schiklichkeit / und gelehrtheit wegen / nicht allein in die 15  
 Zunft der sechs und dreissig Räfte / sondern auch selbst in  
 den Scheppenstuhl / und zu andern ehrenämtern erhoben /  
 nebenst andern Schriften / zum nachricht / und grossem  
 vorschub meines vorhabens / zukommen lassen.

Was aber die verfassung dieses gegenwärtigen werckes 20  
 belanget / dessen anfang / sonderlich aber / wan 〈11〉 wir  
 die mittelste zeit dieses Stahsts betrachten / aus mangel  
 unserer eigenen Geschichtschreiber / was mühsam / und  
 verdrüßlich gefallen; so wird es der günstige Leser so  
 genau nicht nehmen / wan wir nicht allezeit gnugsame 25  
 handgreifliche Zeugnisse der Alten zur bewährung desjeni-  
 gen / was wir angeführet / und anführen müssen / beibrin-  
 gen können. Man mus gedencken / wie nachlässig unsere  
 Voreltern im aufzeichnen unserer zeit Begåbnisse gewesen /  
 von denen wir gantz nichts wüsten / wan uns nicht Tazi- 30  
 tus / Zeser / Plinius / und andere Geschichtschreiber  
 der alten Röhmer noch einiges gedächtnis darvon hinterlas-

sen; ja wie / nach dem falle des Rôhmischen Stahtwesens /  
fast aller Völker gedächtnisse mit so einer fünstern wolke  
benebelt / oder aber <12> mit Mährlein vermischet worden;  
und sich erst in dem spätesten alter der zeit etliche geschikte  
5 Leute gefunden / welche die wahren Begâbnisse zu ihren  
zeiten der nachwelt durch ihre schriften kund zu tuhn  
begonnen. Ich habe so viel getahm / als meine menschlichkeit  
zulaßen wollen / und meinen besten fleiß angewendet / den  
Leser / als immer mûglich / zu vergnügen: der sich auch  
10 mit dem wenigen pfunde meiner geschikligkeit (indem ichs  
ihm so guht / als es mir verliehen / willig wiederûm mitge-  
teilt) seiner bescheidenheit nach / wohl selbstn wird zu  
vergnügen / und dasjenige / was hierinnen noch unvolkom-  
men / durch seinen verstand und geschikligkeit / zu ersetzen  
15 wissen. Geschrieben in Amsterdam im 1656 jahre / den 12  
Hornungs. <13>

Verzeichnis  
Der Geschichtschreiber und an-  
derer / die in diesem werklein ange-  
zogen worden.

**A.**

ADO,  
ÆSCHINES.  
AIMONUS.  
LIEWE VAN AITSMA.  
Michael Aitzinger.  
LEANDER ALBERTUS.  
ALTHAMERUS.  
Ludwich Fürst zu Anhalt.  
ANNIUS VITERBIENSIS.  
LAMBERTUS ASCAFNA-  
BURGENSIS.  
AVENTINUS.

**B.**

ADRIANUS À BARLAND.  
BASILIUS  
CHRISTIANUS BECMAN-  
NUS.  
Niklaß Johan Bennig.  
BENTIVOGLIUS.  
BERNHARDUS.  
BEROSUS.

PETRUS BERTIUS.  
IOANNES BLEAUW.  
BODINUS.  
BOXHORNIIUS.  
ADOLPHUS BRACHELIUS,  
BUCHANANUS.  
ARNOLDUS BUCHELIUS.

**C.**

IULIUS CÆSAR.  
CAJETANUS.  
CICERO.  
CORNELIUS CALLIDIUS.  
CÆSAR CAMPANA.  
THOMAS CAMPANELLA.  
JACOBUS CATSIUS.  
NICOLAUS CAUSSINUS.  
CICERO.  
CAROLUS CLUSIUS.  
ANGERIUS CLUTIUS.  
CLUVERIUS.  
CASPARUS CONTARENUS.  
HERMANNUS CONTRACTUS.

NICOLAUS COPERNICUS.  
 CORNELIUS NEPOS. <14>  
 IOHANNES COTVICUS.  
 CRANTZIUS.  
 CUNERUS.

**D.**

HENRICUS DECIMATOR.  
 PAULUS DIACONUS.  
 GUILIELMUS DILLICHIUS.  
 DIODORUS SICULUS.  
 DION. CASSIUS.  
 DIONYSIUS HALICARNAS-  
 SÆUS.  
 PETRUS DIVÆUS.  
 MATTHIAS Dögen.  
 JANUS DOUSA.

**E.**

EGESIPPUS.  
 Eigenhard.  
 UBBO EMMIUS.  
 EURIPIDES.

**F.**

FABER.  
 GEORGIUS FABRITIUS.  
 CLAUDE FAUCHET.  
 JOHANNES FENACOLIUS.  
 FLORUS.

**G.**

GESLINUS GALLUS.  
 HUGO GROTIUS.

GRUTERUS.  
 GUICCIARDINUS.

**H.**

CORNELIUS Haamrode.  
 HALICARNASSÆUS.  
 Florentz von der Haar.  
 GUILIELMUS HEDA.  
 GODOFRIDUS HEGENI-  
 TIUS.  
 HERMOLASIUS.  
 HERODIANUS.  
 HERODOTUS.  
 A. HIRTIUS.  
 Graf Holtzapfel / sonst ME-  
 LANDER.  
 HOMERUS.  
 PHILIPPUS HONORIUS.  
 P. C. HOOFT.  
 HORUS APOLLO.

**I.**

JANOTUS.  
 INTERDICTUS VENETUS.  
 IRENICUS.  
 JOSEPHUS JUDÆUS.  
 ISOCRATES.  
 HADRIANUS JUNIUS.  
 JUSTINUS. <15>

**K.**

BARTH. KECKERMANNUS.

## L.

LACTANTIUS.  
 PHILIPPUS LEIDIUS.  
 LEVINUS LEMNIUS.  
 LENSEJUS.  
 LEONCLAVIUS.  
 Linschoten.  
 JUSTUS LIPSIUS.  
 JOHANNES LISCANDER.  
 LIVIUS.  
 LUCANUS.  
 MARTINUS LUTHERUS.  
 JACOBUS LYDIUS.  
 JOHANNES LYDUS.

## M.

MACHIARELLUS.  
 MANILIUS.  
 AMMIANUS MARCELLINUS.  
 ALOYSIUS MARLIANUS.  
 RAIMUNDUS MARLIANUS.  
 CAROLUS MARTELLUS.  
 MARTIALIS.  
 PHILIPPUS MELANTHON.  
 BERNARDIN DE MENDOZA,  
 Merian.  
 PAULUS MERULA.  
 Emanuel von Meteren.  
 METHODIUS.  
 IACOBUS MEYERUS.

## N.

CORNELIUS NEPOS

GERARDUS NOVIOMAGEN-  
 SIS.

## O.

OROSIUS.  
 ORTELIUS.  
 ARNOLDUS OSSATUS.  
 Johan von Oudenhoven.

## P.

PANTALEON.  
 JEAN DE PARIVAL.  
 PAUSANIAS.  
 PERSIUS.  
 PEUCERUS.  
 PHILOLAUS.  
 CURTIUS PICHENA.  
 FRANCISCUS PYRARD DE  
 LAVAL.  
 PIRCHAIMERUS.  
 GUILIELMUS PISO.  
 PLATO.  
 PLINIUS.  
 PLUTARCHUS. <16>  
 POGIUS.  
 POLYBIUS.  
 JOH. ISAACUS PONTANUS  
 GUILIELMUS POSTELLUS.  
 PROCOPIUS.  
 ERYCIUS PUTEANUS.  
 PYRAMIUS.  
 PYTHAGORAS.

**R.**

MATTHÆUS RADERUS.  
 Heinrich von Ranzau.  
 REGINO ABBAS.  
 REINERUS REINECCIUS  
 BEATUS RHENANUS.

**S.**

SABELLICUS.  
 Michael Sachse.  
 SALUSTIUS.  
 GUILIELMUS SALUSTIUS  
 BARTASII DOMINUS.  
 Saxo GRAMMATICUS.  
 JUL. CÆSAR SCALIGER.  
 SCAPULA.  
 ELIAS SCHEDIUS.  
 SCHONERUS MATHEMATICUS.  
 SCHROTERUS.  
 PETRUS SCRIVERIUS.  
 HENRICUS SCULTETUS SI-  
 LEGUS.  
 SIGEBERTUS.  
 SLEDERUS.  
 SLEIDANUS.  
 MARTINUS SMETIUS.  
 JOHANNES SMITH.  
 Johan von Someren.  
 SOPHOCLES.  
 TILLEMANNUS STELLA.  
 JOANNES STELLA, HISPA-  
 NUS.

STRABO.

FAMIANUS STRADA.  
 Johan Stumpf.  
 SÜETONIUS.  
 SUIDAS.  
 ÆNEAS SYLVIUS.

**T.**

TACITUS.  
 TERTULLIANUS.  
 THUCYDIDES.  
 TRITHEMIUS.  
 GREGORIUS TURONENSIS.

**V.**

VARRO.  
 VELLEJUS PATERCULUS.  
 OTTO VENIUS.  
 JOH. BAPTISTA VERUS.  
 ALLONZO DE ULLOA. <17>  
 Joh. Gerhardus Vossius.  
 Matthæus Vossius.

**W.**

MATTHÆUS WESTMONA-  
 STERIENSIS.  
 WILLICHIUS.

**X.**

XIPHILINUS.

**Z.**

Zeiler.  
 ZOSIMUS.

<18>

Inhalt  
dieses gantzen Werkes.

Die erste Abteilung.

Vom alten Stahtswesen der Betauischen Katten.

Die andere abteilung /

5

Von der zusammenfügung der meisten Niederländer durch  
Heurrahts- und andere mittel.

Die dritte abteilung /

Vom weiteren zuwachs / und zustande derselben unter  
Keiser Karl dem fünften / und König Filipsen von 10  
Spanien.

Die vierde abteilung /

Von der Niederländer zweiseidung / und der abgeschiede-  
nen Vereinigung.

Die fünfte abteilung /

15

Vom festgesetzten Stahtswesen / und zustande der sieben  
vereinigten Niederländer bis auf den Frieden.

## Die sechste abteilung /

Von absonderlicher Beherschung der Städte so wohl / als  
auf dem lande. <19>

## Die siebende abteilung /

- 5 Von absonderlicher beherschung eines jeden Landes der  
sieben Vereinigten / sonderlich aber Holl= und Frieslan-  
des.

## Die achte abteilung /

- 10 Von Beherschung derselben zusammen / durch den Ober=  
und Unterstahts=Raht.

## Die neunde abteilung /

Vom zustande der sieben Vereinigten nach getroffenem  
Frieden / und nach absterben deß Obersten Sathalters.

## Die zehende abteilung /

- 15 Vom Obersten Sathalter / und Kriegs=Herrn.

## Die eilffte abteilung /

Von der Zurüstung zur See / und den Seerächten der Verei-  
nigten.

## Die zwölfte abteilung /

- 20 Von den fürnehmsten Festungen / und der Kriegsrüstung  
zu lande.

Die dreizehende abteilung /

Von den Verbündnissen der Vereinigten mit ausländischen Herren / und Stahtswesen. <20>

Die vierzehende abteilung /

Von den Geldmitteln / und Einkünften dieses Stahts / 5  
sonderlich von denen / die ausserhalb landes gesamtet werden.

Die fünfzehende abteilung /

Von den Einkünften innerhalb landes / sonderlich von den Zölln / Auflagen / und derselben verwaltung. 10

Die sechzehende abteilung /

Von der Ost=Indischen Gesellschaft.

Die siebenzehende abteilung /

Von der West=Indischen Gesellschaft.

Die achtzehende abteilung.

15

Von der Tauerhaftigkeit / und bestande des Stahts dieser Vereinigten Niederländer. <21>



# Filips von Zesen Niederländischer Leue;

Das ist /  
Kurtze / doch grundrichtige  
Beschreibung 5  
des uhrsprungs / zuwachses / und der  
endlich festgesetzten vollkommenheit /  
und innerlichen gestalt  
des Staatwesens  
der sieben vereinigten Niederländer. 10

Die erste abteilung.

Inhalt.

DEutschlandes zwei teile: das Obere / und Niedere. Des  
Niederer siebenzehnen / auch in zwei teilen bestehende Län-  
der. Was die Katten vor völker; auch wan / und warüm 15  
selbige die Betau zu bewohnen begonnen. Woher der nahme  
Batavien / oder die Betau entsprossen. Wie / und mit was  
einsicht die Betauer ihre Oberherren / und Heerführer  
erwählet / und genennet. Was solche Oberherren vor <22>  
macht / und wie der Adel den vorzug gehabt. Wan / 20  
warüm / und auf was ahrts sie ihre Grafen / und erbliche  
Landesherrn angenommen. Warüm diese nicht Könige

mochten genennet werden. Woher Holland seinen nahmen bekommen. Dessen Landsatzungen werden erzehlet. Der alten Betauer zweierlei Rahtsversamlungen / aus zweierlei Ständen: und worinnen ihr Stahtswesen mit dem Lakonischen zu vergleichen. Warum die Röhmer sie zu Bundesgenossen angenommen / ja endlich gar Brüder / und Freunde genennet. Der Holländischen Grafen hohes ansehen / und ehre bei den Grössesten der welt. Wie durch ihrer Töchter Heurachten die Grafschaft an zwee Burgunder / und nachmahls an vier Oesterreicher kommen.

1. Deutschland / welches so wohl vor das edleste / als grösseste und ansehnlichste teil der Europäischen Welt zu schätzen / wird von den neulichsten / und jüngsten so wohl Welt- als Land-beschreibern in das Obere oder Hohe / und in das Niedere unterschieden. <25>

2. Das Niedere / welches man itzund seines Kaufhandels / Seegewerbes / Reichtuhms / mänge der Einwohner und städte / ja fürtreflichen gelegenheit wegen (wiewohl es sonst so klein / daß es nicht viel grösser / als das fünfte teil Wälschlandes) das Auge der Mitternächtischen gegend zu nennen pflaget / und das einige augenmärk unsers gegenwärtigen vorhabens sein sol / wird zusammen / gleichwie es mit der zeit unter Eines beherschung gestanden / nach damahliger gemeinesten rechnung / auch noch itzund in siebenzehen sonderliche Länder und Herschaften / wiewohl man deren sonst mehr zehlen kan / ein- und abgeteilet / als nähmlich in vier Hertzogtühmer / Braband / Lümburg / Lützelburg / und Geldern; in acht Grafschaften / Burgund / Flandern / Artesien / Hennegau / Holland / Seeland / und Namur; in die markgrafschaft des Heiligen Reichs / der Antwerper Gebiete; und endlich in fünf Land- und Her-

schaften / West=Friesland / Utrecht / Ober-Issel /  
 <26> Mecheln / und Gröningen: welche alle zusammen  
 zwischen der Emse und Somme gelegen / nachdem sich  
 derer etliche des Spanischen joches befreihet / itzund in das  
 Spanische oder Königliche / und in das Vereinigte 5  
 Niederland / eingeteilet werden. Jenes begreiffet zehen;  
 Dieses aber die übrigen sieben / nähmlich ein Hertzog-  
 tum / Geldern / darzu die Grafschaft Sütfen gezehlet  
 wird; zwo Grafschaften Holland / und Seeland; vier  
 Land= und herschaften / West-Friesland / Utrecht / 10  
 Ober-Issel / und Gröningen: welche den anderen an  
 vielheit und grösse zwar ungleich / an güthern aber / und  
 gelegenheit / auch mänge der Einwohner / weit überlägen.

3. Das erste teil desselben / nicht weit von der südlichen  
 seite des Reinstrohms / da er die Wahl / vielleicht von 15  
 den Galliern oder Wahlen / genennet wird / gehörte  
 vorweilen zum Gallischen Niederlande oder Walsch-  
 Flandern: das andere aber / dem alda dreiströhmigen  
 Reine am nächsten gelegen / bis <27> an die see hinan /  
 zum alten Deutschlande. In diesem lag die Betauische 20  
 Insel; welche sich von der nordseite deß Reinstrohms /  
 nähmlich zwischen der Wahl und dem alten Reine / biß an  
 die See erstreckte / samt den übrigen strichen / deß alten  
 Betauerlandes: welches durch ein teil der Katten /  
 davon die Friesen / wie auch die Holl= und See=länder / 25  
 mit veränderten nahmen / wie etliche meinen / meistens  
 sollen entsprossen sein / als eine noch niemahls bewohnte /  
 doch dem ansehen nach gelegnere und bessere aue oder  
 landesgegend / als ihre vorige itzt benahmte Hessische /  
 etliche hundert Jahr vor Julius Zesers zeiten / da sie aus 30  
 entstandener ihres Vaterlandes innerlichen unruhe verjaget /  
 zum allerersten eingenommen und besessen worden. Hier-

bei ist zu märken / daß solcher nahme Batavien oder  
 Betau / der vor alters allen diesen Gegenden gemein und  
 eigen war / nur in einem absonderlichen striche der alten  
 Betau / nähmlich dem obersten / der ein teil <28> Gelder-  
 5 landes ist / und die Betau genennet wird / noch übrig  
 geblieben.

4. Ein jedweders benanter Länder / sonderlich die Be-  
 tauischen (davon wir in dieser Abteilung meist handeln  
 wollen) derer Völcker / so fern Tazitus / Plinius / wie auch  
 10 Plutarch glauben finden / ein teil der streitbahrsten und  
 edlesten unter den Deutschen waren / hatte vor unserer  
 Voreltern zeiten / von undenklichen Jahren her / gemeinig-  
 lich seine sonderliche Oberherrn; die sie aus den allerweise-  
 sten / erfahrnesten / und tapfersten / ja edlesten unter  
 15 ihnen allezeit erwählet; und bald Könnende / das ist /  
 Vermögende; bald Greven / das ist / Richter / oder Gesetz-  
 halter; bald Hertzoge / das ist / Heerführer / welche  
 sie auch Gewaltige hiessen; bald Fürsten; und endlich  
 Grafen / das ist / Heupter der Gerichtsbänke / genennet.

20 5. Die Hertzoge oder Heerführer waren bei ihnen vor  
 alters die allergeeinesten / als welche sie zu allen Kriegen  
 aus den tapfersten erkohren; die auch allein im Kriegs-  
 wesen / sonst <29> aber fast nichts zu sagen / und nur  
 auf eine zeit / so lange der Krieg währte / angenommen  
 25 waren. Da hergegen hatten die andern / die man aus dem  
 Adel zu erlesen gewohnet / in gemeinem Stahtswesen was  
 mehr und grössere macht; weil sie immerwährend war /  
 doch mit solchen / nicht zwar geschriebenen / sondern  
 von uhralten zeiten her in stäten gebrauch und schwang  
 30 gebrachten Gesetzen úmschränket / daß sie / gleich den  
 Lakonischen Königen / in welchem ansehen auch derer  
 etliche von unterschiedlichen Geschichtschreibern hier und

dar Könige genennet werden / nur den Nahmen führten /  
 in der taht aber nichts / als die Fürnehmsten / oder Ober-  
 heupter der edlen und besten deß gemeinen Volkes waren /  
 und nicht zu gebieten / sondern nur zu bitten / zu entbieten /  
 und zu bewegen vermochten / ja / wo nicht weniger / 5  
 jedoch nur gleiche macht über jene / als jene über sie selbst /  
 hatten; eben dasselbe auch von den damahligen noch freien  
 Galliern / der Betauer benachbahrten / Ambio-⟨30⟩rix  
 in Zesers fünftem buche vom Gallischen Kriege bezeuget.

6. Nachmahls aber / als sie etliche hundert Jahr nachein- 10  
 ander fast unaufhörlich zu felde musten / ließen sie ihren  
 Feldherren eine geraume zeit zu / daß sie nicht allein in  
 Kriegsgeschäften / sondern auch in verwaltung deß Staat-  
 Wesens selbst / so lange sie lebten / die Oberstelle besaßen:  
 also daß sie sich mehr eines Königlichen alzeit=währenden / 15  
 als auf eine zeit zugelaßenen gebiets deß Feldherrn / ge-  
 brauchten.

7. Man hat auch meistmahls / wie wir zum teile schon  
 berührt / im erwählen der Oberherren / auf ihr Adliches  
 herkommen / ansehen / macht / und verdienste ihrer Väter 20  
 ein auge gehabt dergestalt daß man sie auch selbst in den  
 Kindlichen jahren zu dieser würde gezogen. Daher es dan  
 ausser zweifel kommen / daß die Gerechtigkeiten derselben  
 adlichen Geschlechter / die sie über sonderliche Fleken und  
 Dörfer / auch wohl Landschaften so lange zeit nacheinander 25  
 verfolgendes / als so genennte Greven ⟨31⟩ oder Grafen /  
 besessen / ihnen endlich gleich als erblich zugefallen.

8. Dieses geschahe nicht allein in absonderlichen Dörfern  
 und Nachbarschaften: sondern es haben auch nachmahls die  
 sämtlichen Betauischen völker / nicht nur im falle der noht / 30  
 ihren vorfahren zur folge / fürnehmlich dazumahl / da sie  
 Wilbrord zum Kristlichen Glauben bekehret (daher sie

auch von den Normandern um so viel heftiger / als zuvor jemahls / angefeindet und beängstiget worden) sondern auch sonst ein stähts herrschendes Oberhaupt / ja noch darüber desselben Erben / doch ohne verletzung ihrer uhralten Freiheit / weil der Hertzoge oder Kriegsherren nur auf  
 5 eine zeit wählende gewalt / zur erhaltung ihrer wohlfahrt / nicht gnug zu sein schiene / dem gantzen Stahtswesen allezeit vorgesetzt: also daß die Obergebietschafft endlich gantz erblich worden.

10 9. Diesem nun geben sie nicht den ältesten Machtnahmen eines Königes / der nunmehr fast anders nicht / als bey <32> den volgewaltigen freien Oberherren üblich / und daher ihrer alten / noch nie verrückten / auch von den Rõhmern selbst fast niemahls streitig gemachten Freiheit  
 15 nachteilig zu sein schiene; sondern den schohn gewöhnlichen nahmen eines Greven oder Grafen / das ist / Richters / doch mit dem unterscheide / daß er nicht nur Richter über ein Dorf / oder eine gegend allein / sondern ein Richter oder vielmehr Oberrichter über alle andere Richter sein  
 20 sollte.

10. Der erste dieser Grafen in der Grafschafft Teisterband / wie man dazumahl ein teil deß obersten strichs der alten Betau nennete / war Walter ein Herr von Kleve: den die Einwohner selbiger gegend zum Schutzherrn wider  
 25 der Dähnen und Nohrmänner wühtende einfälle / unter dem nahmen eines Grafen von Teisterband / angenommen. Es gehöreten aber unter diese Grafschaft eigentlich / Tiel / Bommel / Bühren / Kühlenburg / Leerdam / Asperen / Hukelom / Hesden / und Altena: welche  
 30 alle in der alten <33> Betau lagen. Nach gemeldten Walters ableiben / folgte seiner Schwester sohn / Dietrich / der erste Graf von Kleve: welcher die Grafschaft Tei-

sterband / eben wie der vorige / beherschete / also daß sie ihre gantze Freiheit und Obermacht vor sich selbst ungekränket behielt. Nach verlauf der zeit aber warden die Grafschaften Kleve und Teisterband wieder voneinander geschieden. Dan als Baldewein / und sein ältister 5  
sohn / Ludwich / beide Grafen von Kleve und Teisterband / jener im 830. / und dieser in 834. heil-Jahre gestorben; da nahm Ludwichts zweiter Bruder / Everhard / noch in selbigen 834. Jahre die Grafschaft Kleve in besitz / und gab die Grafschaft Teisterband seinem Bruder / 10  
Roberten / vor sein vater teil über. Von dieses Roberts nachkömmlingen ward die Grafschaft Teisterband allezeit absonderlich beherschet / biß auf das 994. Jahr; in welchem Jahre ihr letzter Graf Anfriede / nach dem er Bischof zu Utrecht worden / ein märkliches teil solcher 15  
<34> Grafschaft an dasselbe Bischoftuhm geheftet / das übrige aber unter seine Freunde geteilet.

11. Aber im untersten teile der alten Betau / nähmlich in Holland / war der erste Graf Dietrich / der in den alten schriften (wie dazumahl / biß auf den siebenden / 20  
nähmlich Dietrichen den fünften dieses namens / bei allen diesen Grafen gebreuchlich) der Friese beigenahmet wird / ein sohn Graf Gerolfs; der seinen gräflichen sitz / wie Hugo von Groht vermeinet / im Friesischen Dorfe Holland besessen: welches / wie Pontan meinet / zwischen 25  
Utrecht und dem Reine / der nach Leiden lauffet / gelegen gewesen. Und von diesem Dorfe sol ein teil der alten an der see gelegenen Betau / gleichwie es zuvor auch eine zeitlang Frießland genennet worden / endlich den nahmen Holland / den es noch bis auf heutigen tag führet / 30  
wie etliche muhtmaßen / bekommen haben; also daß ein unterscheid zwischen den Betauern oder Friesen über

der Suder=see / und denen disseits wohnen-〈35〉den / dem  
Nahmen nach / gemacht worden.

12. Wiewohl nun endlich aller dieser benachbahrten Län-  
der völker / sonderlich denen / die von den alten Katten  
5 oder Betauern entsprossen / allezeit Erb=Herren zu haben  
beliebet; so hat doch einjeder / bei anträtung seiner Her-  
schaft / damit jederman sehen möchte / daß solche Herrschaft  
nicht bloß vom Vater auf ihn geerbet / sondern mit bewilli-  
gung der Landstände / im nahmen deß sämtlichen Volkes /  
10 ihm anvertrauet sei / sich zuvor mit einem eide verpflichten  
müssen / die Rechte / sitten / und gebreuche deß Vaterlandes  
steif und unzerbrüchlich zu halten. Dagegen hat man ihm  
wiederüm / so fern er gesetzmäßig / und nach den Rechten  
deß Landes / herrschen würde / im nahmen deß gantzen  
15 Volckes / gehorsam und treue versprochen. Und also haben  
sie ihrem Landesherrn / wie vor uhralten zeiten / so auch  
nachmahls / mehr ansehens / als macht / vergönnet und zuge-  
laßen; ja die obermacht / welche auf 〈36〉 aller Länder Stän-  
den zusammen beruhete / allezeit ihnen selbst vorbehalten.

20 13. Von solchen Landes=satzungen aber waren in Holland  
unter andern diese die fürnehmsten.

I. Wan es sich zutrüge / daß die Grafschaft von Holland  
auf Weibeserben verfiel / daß solche sich anders nicht / als  
mit bewilligung der Landstände / zu vermählen befuget.

25 II. Daß keine Rahtsherren= Schatz=meister= oder Richter-  
ämter solten bedienet werden / als von den Eingebornen.

III. Daß die Oberland=stände von Holland / wo / und so  
oft es ihnen beliebete / ungefraget / und ohne erleubnüs  
ihres Grafen oder Fürstens / ihre zusammenkunft halten  
30 möchten.

IV. Daß keine neue zölle / oder Auflagen möchten einge-  
setzet / noch jemand der alten befreihet werden / ohne  
verwilligung der Landstände.

V. Daß keine Kriege zu beschirmung des Landes / oder aus rache / wan dem <37> Landesherrn einiges unrecht zugefüget worden / ohne guhtdücken der Land-stände / solten angefangen werden.

VI. Daß sich die Landesherrn in allen öffendlichen 5 Briefen / und Handlungen keiner andern / als der Deutschen Holländischen sprache gebrauchen solten.

VII. Daß der Landesherr kein Geld / oder Müntze / es sei dan mit zulaßung der Landstände / solte schlagen / oder den schlag verändern laßen. 10

VIII. Daß der Landesherr kein teil seines Landes oder gebiets zu versetzen / zu verpfänden / oder sonst von abhänden zu bringen befuget sei.

IX. Daß dem Landesherrn nicht vergönnet sein solte die Stände von Holland ausserhalb landes auf eine Versammlung 15 zu verschreiben oder zu berufen.

X. Daß der Landesherr / wan er einiges Geldes oder einiger beisteuer benöthiget / dasselbe bei den Landständen suchen / und erlangen solte.

XI. Daß solches der Landesherr selbst mündlich / und 20 nicht durch andere / verrichten solte. <38>

XII. Daß der Landsherr keine andere Last / als die ihm willig vergünstiget / auflegen solte.

XIII. Daß keinerlei Rechte solten ausgeübet werden / als durch ordentliche Richter. 25

XIV. Daß die alte Gewohnheiten / sitten / und herkommen solten unterhalten werden; und wan der Landsherr etwas dargegen gebieten möchte / keiner zu gehorsamen gehalten sei.

14. Aber wir wollen uns den alten Betauern / ehe wir 30 ferner fortschreiten / noch einmahl / und was besser nähern / zu untersuchen / worauf der grund ihres Stahtwesens beru-

het / und wem eigentlich die höchste macht / vermittelt  
solcher ihr Oberheupt oder Beherscher den Landessatzun-  
gen verbunden gewesen / zukommen.

Wan wir uns in den alten Geschichten recht umsehen /  
5 so befinden wir / daß sie / wie auch fast alle andere Deut-  
schen eine solche Ordnung und anstalt in ihrem Stahtswesen  
gehalten / daß sie alle Lands- und andere geschäfte / durch  
<39> zwo unterschiedliche Rahtsversamlungen / eine  
kleine absonderliche / und eine große algemeine /  
10 abgehandelt. In jener warden die täglich fürfallende ge-  
schäfte / durch ihr Oberheupt / und den Adel / als die  
fürnehmsten und heupter deß Volcks / oder vielmehr Erle-  
sene und abgeordnete auß dem Adel / abgetahn. In dieser  
aber / darauf die höchste macht deß Stahtwesens beruhete /  
15 rahtschlageten in den wichtigern geschäften ermäldtes  
Oberhaupt / und die Abgeordneten des Adels / mit den  
besten und geschiktesten deß gemeinen Volkes zusammen.

15. Eine solche algemeine Rahtsversammlung war die-  
selbe / welche Julius Ziviel / ihr tapferster und berühmte-  
20 ster Feldherr / als er sich wider der bundbrüchtigen Röhm-  
er muhtwillen zu felde zu rüsten gesonnen / aus den Für-  
nehmsten deß Volkes / und geschiktesten / ja färtigsten der  
Gemeine zusammen berufen; wie Tazitus im 4. buche seiner  
Geschichte bezeuget. Durch die ersten verstehet unser Ge-  
25 schichtschreiber / wie <40> schon gesagt / den Adel; darun-  
ter einjeder vor sich sein sonderliches Dorf / Flekken / oder  
Landschaft absonderlich / der gesamte Adel aber das gantze  
algemeine Gebiete / und zwar vermittelt der Rahtsversam-  
lung / beherschete: durch die andern aber die Obrigkeiten  
30 aus der zweiten ordnung / als da seind die Bürgermeister /  
Rahtsherren / Zunftmeister / oder Guldemeister in den  
Städten / und unter den übrigen deß Volks; darauß zu

solchen Amtsbedienungen in den öffentlichen Rahtsversammlungen / wie eben darinnen die Oberhäupter selbst / also auch allezeit hundert tüchtige Männer erlesen werden.

16. Weil aber solche algemeine volmächtige Rahtsversammlungen gar selten / und nur auf gewisse zeiten gehalten worden; so hat die schlechte Sachen des allgemeinen wesens der Landesherr / nach guhtbefinden der Stände / abzuhandeln und zu werke zu richten / pflegen. 5

Die absonderlichen teile aber dieses <41> Stahts warden so wohl / wan sie ein algemeines Oberhaupt hatten / als wan ihnen dasselbe gemangelt / teils durch ihre absonderliche Obern oder Herren beherschet / und in gerichtlichen und andern dingen / die in solcher Herren gerechtigkeit stunden / gehandhabet; teils auch durch die Obrigkeiten / die man aus dem andern / oder niedrigem Stande erkohren / im beulichem wesen / und guter Ordnung erhalten. In hochwichtigen Geschäften aber / wan solche keinen verzug leiden konten / stund es in des Landesherrn macht / die sämtlichen Landstände / wie wir eben itzund vom Ziviel erwähnet / ausserhalb der gesetzten zeit zusammen zu rufen. 15 20

17. Aus solcher so weislichen anstalt entspros ein recht ähnliches bild des so hoch vom Polibius und Plato / ja durch den Ausspruch der Götter selbst / gepriesenen Lakonischen Stahtwesens; welches das Oberheupt oder der König erblich / samt den fürnehmsten / oder dem Adel / mit bewilligung des gemeinen volkes / beherschet. Ja indem die- <42> se und andere / die sich nachmahls mit ihnen vermänget / und gleichsam verbrüdert / oder ihre nachkommen worden / vom begin an bis zu unsern zeiten auf Freiheit stähts geflissene Völker / fast von unzähligen jahren her meistens beständig darbei verblieben; indem alle / und jede ihr Oberheupt gebührlich geehret / und solches wiederum / mit 25 30

geziemter beobachtung der Landesrechte / die öffentlichen Rahtsversammlungen; indem auch dem Adel seine Würde / dem gemeinen Volke seine Freiheit gelassen: so hat man anders nicht zugewarten gehabt / wie Hugo von Groht  
 5 recht saget / als eine immerwährende wohlfahrt in allen Ständen.

18. Daher ist es auch freilich kommen / daß sie / zur erhaltung ihrer Freiheit / so sehr viel / und so langwierige kostbare Kriege so glücklich hinaus geführt; daß ihnen die  
 10 Röhmer so viel ehre angetahn; daß Julius Zeser selbst / mit unterschiedlichen Röhmischen Weltherren / gantz wider ihre sonst gepflogene gewohnheit / sie nicht allein in ihrer <43> Freiheit gelaßen / sondern auch selbst ewige Verbündnisse mit ihnen gemacht: welche die Röhmer / nachdem  
 15 man sie zu beiden teilen über hundert und zwanzig jahr nach einander unzerbrüchlich gehalten / zwar zu brächen angefangen / aber / der tapfern Betauer tapfermühtigen gegenstandes wegen / indem sie sich auch nicht gescheuet / der erschröklichen Röhmischen Kriegesmacht kampf anzu-  
 20 bieten / nach der zeit wieder erneuert; ja sie letztlich nicht mehr / wie vormahls / bloß Bundesgenossen / sondern gar Brüder / und Freunde genennet; weil sie überaus viel entsatz / und getreue hülfe / auch wohl wider die andern Deutschen selbst / von ihnen bekommen: wie etliche in  
 25 diesen Ländern gefunden / und zu zeiten Severus / Antoninus / und anderer Keiser in stein gehauene überschriften bezeugen. Wiewohl die Betauer ihres teils dieser Verbündnis auch nicht wenig zu danken; weil sie dadurch nicht allein ihre vormahls stätige Grentz-streite mit den benachbarten  
 30 Völkern däm-<44>pfen / sondern auch allen andern feinden / die der Röhmer welt-zwingende / und mit den Betauern verbundene macht fürchteten / ein schrökken einjagen können.

19. Ja ihre Grafen seind auch daher bei den Gewaltigsten der welt in so hohes ansehen kommen / daß auch selbst das Röhmsche Deutsche Reich Wilhelmen den zweiten dieses nahmens / und siebenzehenden Grafen von Holland / seines alters im ein und zwanzigsten / und nach der Heilgebuhrt im 1247 Jahre / zum Römischen Könige / ja nachmahls gar zum Keiser erwählet; daß Graf Florentzen / gedachten Wilhelms Sohne beides der König in Frankreich / und Engelland ihre Töchter / mit großen morgengaben / gleichsam um die Wette angebohten; daß der Griechische Keiser selbst Graf Arnulfen / dem dritten in der ordnung / seine Tochter / eine Schwester der Gemahlin des Deutschen Keisers / vermählet; daß sich das mächtige Haus Sachsen / auch selbst in seiner höchsten Keiserlichen <45> würde / etliche mahl; das Königliche Hauß der freihen Franken zwei mahl; und mehr andere gewaltige Heuser / auf gleiche weise / mit ihnen befreundet; ja daß auch ihre Töchter selbst / als gebohrne Gräffinnen von Holland (wie unter andern Margrete / Graf Wilhelms deß vierden Tochter / die ihm ein Röhmscher Keiser aus dem Hause Beuern bürtig / als auch Johanne / die ihm ein Königlicher Französischer Fürst vermählen laßen) von so mächtigen Heusern zu Gemahlinen begehret worden.

20. Durch solche / oder dergleichen Vermählungen der Holländischen Grafen Töchter (weil sie nunmehr Erb=Gräffinnen waren / und nach der mänlichen Erben abgang / die Grafschaft erblich / doch auch mit bewilligung der sämtlichen Stände / als welche / nach ihrer volgewaltigen obermacht / hierinnen allein zu schalten und zu walten hatten / belassen) hat es sich endlich zugetragen / daß Holland / mit andern dazumahl begehörigen Grafschaften / und Ländern / als der Grafschaft Hen-<46>negau /